



Abwasserverband

der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden

Allgemeine Informationen zur Planung und Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)

für Bauherrinnen/Bauherren, Planende und ausführende Firmen

Dieser Leitfaden ist für das Verbandsgebiet des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden (AVLBG) gültig.

Der Neu- und Umbau sowie der Betrieb einer Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) sind genehmigungspflichtig.

Satzungsrechtliche Regelungen sind zwingend zu beachten. Die Planung und Herstellung der GEA ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) durchzuführen, insbesondere nach DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN EN 1610 und DIN 1986. Weitere Regelwerke, z. B. der DWA und landesrechtliche Regelungen sind zu beachten.

Inhalt

- 1) Leitungsauskünfte
- 2) Planung der GEA und Antragsstellung
- 3) Genehmigung der GEA
- 4) Ausführung der GEA
- 5) Absturzschächte
- 6) Rückstausicherung
- 7) Kleinkläranlagen
- 8) Abscheideranlagen
- 9) Dichtheitsprüfung
- 10) Baubeginn-, Baufertigstellungsanzeige, Abnahme
- 11) Stilllegung einer GEA
- 12) Ordnungswidrigkeiten
- 13) Auskunft

1) Leitungsauskünfte

Vor Beginn der Planung für ein Bauvorhaben müssen Leitungsauskünfte zu den möglichen Anschlusspunkten an das Kanalnetz beim AVLBG eingeholt werden. Sogenannte Katasterauszüge enthalten Angaben zur vorhandenen Schmutzwasserkanalisation (Kanälen und Schächten) in der Straße mit Lage- und Höhenangaben sowie teilweise zu bestehenden Grundstücksanschlusskanälen (GAK) und Übergabepunkten an der Grundstücksgrenze.

Liegt ein Schmutzwasserkanal vor dem Grundstück, gilt dieses als schmutzwassertechnisch erschlossen, unabhängig davon, ob eine GAK bis auf das Grundstück gelegt wurde.

Wenn kein GAK oder sonstige Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen) vorhanden sind, müssen diese hergestellt werden. Die Planung und Herstellung der GAK erfolgt grundsätzlich durch den AVLBG beauftragten Fachbetrieb. Es muss im Vorwege geklärt werden, wer für die Kosten der nachträglichen Herstellung aufkommt.

Bei vorhandenen Kleinkläranlagen (KKA) oder abflusslosen Sammelgruben (SG) ist vorab zu klären, ob diese noch dem Stand der Technik entsprechen oder saniert/nachgerüstet werden müssen. Sollte mittlerweile ein öffentlicher Kanal mit Anschlussmöglichkeit vorhanden sein, so hat die Einleitung in diesen zu erfolgen.

2) Planung der GEA und Antragstellung

Zum geplanten Bauvorhaben muss ein Entwässerungsantrag gestellt werden. Der Antrag (Zu finden unter Service – Downloads – Formulare / Vordrucke) ist rechtzeitig vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung beim AVLBG einzureichen. Als Anlagen sind beizufügen:

- Lageplan des anzuschließenden Grundstückes und der Nachbargrundstücke mit Höfen, Gärten und sämtlichen Gebäuden im Maßstab von 1: 500 (mit Angabe der Straße, Hausnummer, Flur- und Parzellenbezeichnung, der Eigentumsgrenzen oder Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenkanäle, der Anschlusskanäle und aller Entwässerungsleitungen des Grundstücks sowie der in der Nähe der Entwässerungsleitungen etwa vorhandenen Bäume, der genauen Lage usw.).
- Quer- und Längsschnitte im Maßstab 1: 100 durch das Gebäude und durch das Grundstück bis zur Grundstücksgrenze, mit Darstellung der Schächte, der Anschlusskanäle, der Grund- und Sammelleitungen, der Fall- und Lüftungsleitungen, mit Höhenangaben auf Oberkante (OK) Straße oder +NN bezogen.
- Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse im Maßstab 1: 100 Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte, Fett- und Benzinabscheider usw.) sowie die Anschluss- und Verbindungsleitungen unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen, die Lage etwaiger Rückstausicherungen und Hebeanlagen.
- Detailzeichnungen der Hebeanlagen und Abscheider.
- Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage.
- Die Eintragungen in den Zeichnungen bitte wie nachstehend beschrieben vornehmen:

Schmutzwasserleitungen	alt:	ausgezogene Linien, schwarz
Schmutzwasserleitungen	neu:	ausgezogene Linien, braun
Regenwasserleitungen	alt:	gestrichelte Linien, schwarz
Regenwasserleitungen	neu:	gestrichelte Linien, blau

Anlagen, die außer Betrieb genommen werden: **gelb**

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte **grüne** Farbe darf in den Zeichnungen **nicht** verwendet werden.

- Die Zeichnungen bitte auf dauerhaftem Papier (Lichtpausen, Fotokopien) herstellen und im DIN A3 oder A4-Format gefaltet einreichen. Transparentpapier kann nicht angenommen werden.

3) Genehmigung der GEA

Auf Grundlage der vollständig eingereichten Antragsunterlagen wird eine Genehmigung erteilt. Die GEA muss entsprechend der erteilten Genehmigung gebaut werden, alle Grüneintragungen (Änderungen!) sind zu berücksichtigen. Eine Ausfertigung wird an die Bauherrin/den Bauherrn versendet.

Die Erteilung der Genehmigung/Nachtragsgenehmigung ist gebührenpflichtig.

Eine Kopie der erteilten Genehmigung, inkl. der Leitungspläne sollte den jeweiligen ausführenden Firmen übergeben werden, damit die neue GEA entsprechend der erteilten Genehmigung hergestellt werden kann. Alle nachträglichen Änderungen und Abweichungen zur erteilten Genehmigung sind rechtzeitig anzuzeigen.

Die Ableitung des Abwassers über fremde Grundstücke, z. B. bei Nutzung eines gemeinsamen Übergabeschachtes, ist in jedem Fall in Form eines Leitungsrechts / Baulast im Grundbuch einzutragen. Dies ist dem AVLBG nachzuweisen.

Grundwasser, Drainagewasser, Niederschlagswasser, Quellwasser darf nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.

4) Ausführung der GEA

Es sind nur zugelassene Rohrmaterialien zu verwenden und es dürfen keine 90° Bögen verbaut werden.

Das Mindestgefälle von 1: DN und max. 5% ist einzuhalten.

Vor Anschluss an den öffentlichen Kanal ist auf die richtige Zuordnung von Schmutz- und Niederschlagswasser zu achten.

Unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze ist ein begehbare Kontrollschacht DN 1000 entsprechend DIN EN 1917 in Verbindung mit DIN 4034-1 wasserdicht herzustellen.

Die Schachtabdeckungen sind nach DIN EN 124 zu bemessen. Das Schachtunterteil ist mit einem geschlossenen Gerinne auszuführen. Die Schächte müssen frei zugänglich sein, eine Überbauung, Überpflasterung oder Überschüttung mit Erdreich ist nicht zulässig.

Ist ein Anschluss der Grundleitungen im freien Gefälle an den öffentlichen Kanal nicht möglich, muss das Abwasser mit einer Abwasserhebeanlage gepumpt werden.

Verzweigte Grundleitungen unterhalb des Gebäudes oder in der Bodenplatte sind zu vermeiden. Die Leitungen sollten auf kürzestem Weg aus dem Gebäude geführt werden.

Bei unterkellerten Gebäuden sollten die Leitungen als Sammelleitungen, z. B. unter der Kellerdecke verlegt werden.

Bei der Dimensionierung und Anordnung der Sammel- und Entlüftungsleitungen über Dach sind die DIN 1986-100 sowie DIN EN 12056 zu beachten.

5) Absturzschächte

Falls der GAK des öffentlichen Kanals wesentlich tiefer liegt als die Grundleitungen auf dem Grundstück, sind diese größeren Höhenunterschiede als Abstürze in Verbindung mit besteigbaren Schächten auszuführen. Der Gefällesprung am Übergabeschacht ist fachgerecht mit einem äußeren Absturz herzustellen.

6) Rückstausicherung (Ausführung und Betrieb nach DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 13564)

Die GEA ist gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Dies ist möglich durch Installation von Abwasserhebeanlagen oder Rückstauverschlüssen (unter bestimmten Voraussetzungen). In die Planung sollte ebenfalls mit einbezogen werden, ob Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene zwingend erforderlich sind. Als Rückstauenebene gilt die Oberkante des nächsten höheren Schachtes - vom GAK gegen die Fließrichtung gesehen - im öffentlichen Kanal. Die Rückstausicherung muss vor Ort durch die ausführende Firma überprüft werden.

Ablaufstellen für Schmutzwasser, deren Wasserspiegel im Geruchverschluss unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen zu sichern (Rückstauschleife über der Rückstauenebene).

Oberhalb der Rückstauenebene anfallendes Abwasser ist mit freiem Gefälle der Kanalisation zuzuführen. Ist es möglich im freien Gefälle zu entwässern, dürfen keine Hebeanlagen oder Rückstauverschlüsse verwendet werden; In Ausnahmefällen nur Typ 3 mit Kennzeichnung „f“ für fäkalienhaltiges Abwasser

Bei Sonderfällen oder Unklarheiten sprechen Sie uns bitte direkt an!

7) Kleinkläranlagen (KKA)

Ist ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation nicht möglich, z. B. in ländlichen Außenbereichen, muss dezentral entwässert werden.

KKA sind nach DIN 1986, DIN 4261 und landesrechtlichen Regelungen für Schleswig-Holstein zu errichten und zu betreiben. Der Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde (Kreis Herzogtum Lauenburg) zu stellen.

KKA sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert die Anlagen zur Entleerung erreichen kann und Inspektionen und Wartungen möglich sind.

8) Abscheideranlagen

Bemessung, Einbau und Betrieb von Leichtflüssigkeitabscheideranlagen müssen nach DIN EN 858 1+2, DIN 1999 100+101, DIN 19901, DWA-M 167 1, 2, 5 erfolgen. Weiterhin sind landesrechtliche Regelungen zu beachten.

Bemessung, Einbau und Betrieb von Fettabscheideranlagen müssen nach DIN EN 1825 1+2, DIN 4040-100, DIN 19901, DWA-M 167 1+3 erfolgen.

Nach Fertigstellung der Anlage und vor Inbetriebnahme muss die Generalinspektion (Funktions- und Dichtheitsprüfung) durch einen unabhängigen und in Schleswig-Holstein zugelassenen Fachkundigen durchgeführt werden, auch wenn bereits im Vorwege eine Dichtheitsprüfung, z. B. als Eigenkontrolle durchgeführt wurde.

9) Dichtheitsprüfung

Nach Fertigstellung der gesamten GEA und nach Verfüllung sämtlicher Leitungsgräben muss eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 i. V. m. DWA-A 139 mit Wasser oder Luft durchgeführt werden. Die Dichtheitsprüfung darf nur von sachkundigen Firmen durchgeführt werden, die hierfür auch zugelassen sind. Die Dichtheit ist für jedes Anlagenteil (Schächte, Leitungen etc.) nachzuweisen.

10) Baubeginn-, Baufertigstellungsanzeige, Abnahme

Der Baubeginn und die Baufertigstellung sind ca. eine Woche im Voraus schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss hervorgehen, welcher Fachbetrieb die Leitungen unterhalb und außerhalb des Gebäudes verlegt bzw. verlegt hat und welcher Fachbetrieb die Dichtheitsprüfung durchführt bzw. durchgeführt hat.

Des Weiteren sind zur Baufertigstellungsanzeige ein aktueller Bestandsplan und das nachvollziehbare Protokoll der bestandenen Dichtheitsprüfung der Gesamtanlage beizufügen.

Die erste Abnahme durch den AVLBG erfolgt bei offener Baugrube. Alle Leitungen, Schächte, etc. müssen sichtbar und frei zugänglich sein. Die Endabnahme erfolgt nach der kompletten Fertigstellung und Verfüllung der Leitungsgräben. Zur Abnahme der neuen GEA müssen ein Bestandsplan sowie das nachvollziehbare Protokoll der bestandenen Dichtheitsprüfung durch einen anerkannten Fachbetrieb vorliegen.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese unter Fristsetzung zu beseitigen.

Der Fachbetrieb sollte die Bauherrin / den Bauherrn spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten die ordnungsgemäße Ausführung gemäß der erteilten Genehmigung bescheinigen und einen Bestandsplan sowie die nachvollziehbaren Dichtigkeitsprotokolle der bestandenen Prüfung vorlegen.

Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die GEA abgenommen ist und alle notwendigen Unterlagen beim AVLBG vorliegen.

11) Stilllegung einer GEA

Die Stilllegung oder auch eine vorübergehende Stilllegung einer GEA sind anzuzeigen. Die aus dem öffentlichen Bereich auf das Grundstück vorgestreckten GAK müssen, z. B. mit einer Blindkappe, verschlossen werden. Dieser Endpunkt auf dem Grundstück ist zu markieren.

12) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt unter Anderem, wer

- den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt
- die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt
- nicht nach den vorgeschriebenen Verfahren entwässert
- die GEA nicht ordnungsgemäß betreibt

Diese Tatbestände können durch den AVLBG mit einer Geldbuße geahndet werden.

13) Auskunft

Weitere Informationen, Antragsformulare etc. erhalten Sie

- im Internet: <https://abwasserverband-lbg.de>

- bei folgenden Mitarbeitern:

Technik
Herr Hajduk
Tel.: 04104-96357-20
E-Mail: d.hajduk@abwasserverband-lbg.de

Verwaltung
Herr Radoy
Tel.: 04104-96357-10
E-Mail: r.radoy@abwasserverband-lbg.de

Abwasserverband der Lauenburger
Bille- und Geestrandgemeinden
Hohenhorner Weg 12
21529 Kröppelshagen-Fahrendorf

Tel.: 04104-96357-0
Fax: 04104-96357-66

E-Mail: info@abwasserverband-lbg.de